

**Ev.- luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Neuengamme
Der Friedhof**



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Ev. - luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, Feldstegel 18, 21039 Hamburg
Friedhofsverwaltung
Tel. +49 (0)40 723 25 73, Fax: +49 (0)40 723 40 592,
E-Mail: gemeindebuero@kirche-neuengamme.de
IBAN: DE28 5206 0410 4706 4460 00

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme hat am 14.12.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren):

1.1	Wahlgrabstätte mit Pflanzbeet (je Grabbreite, für 25 Jahre)	1.762,50 €
1.2	Wahlgrabstätte in Rasenlage (je Grabbreite, für 25 Jahre, einschl. Grabmindestunterhalt)	2.362,50 €
2.1	Urnenwahlgrabstätte mit Pflanzbeet (für 25 Jahre)	1.637,50 €
2.2	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage (für 25 Jahre, einschl. Grabmindestunterhalt)	2.237,50 €
3.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte an der Stele für 25 Jahre, einschl. Grabmindestunterhalt)	937,50 €
3.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen für 25 Jahre, einschl. Grabmindestunterhalt)	1.212,50 €

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1.1 bis 2.2 berechnet.

Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren:

1.1	Ausstellung der Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	17,50 €
1.2	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	11,50 €
2.1	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
	a.) eines stehenden Grabmals	65,00 €
	b.) eines liegenden Grabmals	17,50 €
2.2	Für die Entscheidung über Anträge zur Genehmigung einer Inschrift	11,50 €

(3) Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie die Wiederherrichtung der Grabstätte.

1.	Für eine Erdbestattung im Wahlgrab	
	a) Särge bis 1,20 m	591,50 €
	b) Särge über 1,20 m	757,50 €
2.	Für eine Urnenbestattung	
	a) im Wahlgrab, je Urne	353,00 €
	b) in der Gemeinschaftsgrabstätte an der Stele	228,50 €
	c) in der Gemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen	373,50 €

(4) Sonstige Gebühren:

1.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für Wahlgräber, jährlich*	35,00 €
-----	--	---------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter § 6 (1) aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war, und somit noch nicht im Voraus entrichtet wurde.

*= Diese Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsfläche, Instandhaltung der Wege, Instandhaltung und Erneuerungen der Anpflanzungen, die nicht direkt die Gräber betreffen, Mähen von Rasenflächen und Laubbeseitigung, soweit nicht auf Grabstätten, Unterhaltung der Wasserleitungen, Brunnen und der übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Strom- und Wasserkosten, soweit nicht anderweitig erfasst, Instandhaltung der Zäune, Toranlagen und Einfriedungen, Instandhaltung der Oberflächenentwässerung, Winterdienst, Müllentsorgung und Kompostierung, Instandhaltung der Bänke und Beschilderung, Unterhaltung der Gebäude z.B. WCs, Kapelle, Verwaltungsgebäude, Sozialunterkünfte.

2.1	Erwerb und Montage einer Namens-Plakette an der Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen	450,00 €
-----	---	----------

(5) Gebühren für Ausgrabungen:

Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 28. Dezember 2021 (Az.: A-Mr 1.5- 3373) kirchenaufsichtlich genehmigt.

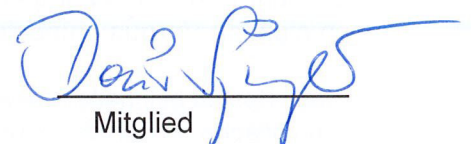
Hamburg, 30.12.2021

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzendes Mitglied



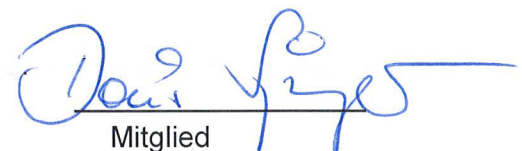

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung ist im Internet unter der Adresse: www.kirche-neuengamme.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Feldstegel 18, 21039 Hamburg eingesehen werden.


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied